

Kriterien für die Leistungsbewertung Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium



Im Fach Kunst In Sekundarstufe I und II

(Fassung vom Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Bezüge	3
2. Regelungen für die Sekundarstufe I	4
2.1. Schriftliche Leistungen	4
2.1.1. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten	4
2.1.2. Aufgabentypen von Klassenarbeiten	4
2.1.3. Bewertung von Klassenarbeiten	4
2.2 Sonstige Leistungen im Unterricht	5
2.2.1 Grundsätzliche Kriterien der Bewertung gestaltungspraktischer Arbeiten sind:	5
2.2.2. (Mündliche) Beiträge im Unterricht / Sonstige Mitarbeit (Theorie).....	5
2.2.3. schriftliche Beiträge.....	6
2.2.4. Erteilung der Zensur	7
3. Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II	7
3.1. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“	7
3.2 Beurteilungsbereich Klausuren	7
3.2.2 Anzahl und Dauer der Klausuren.....	7
3.2.3 Besonderheiten	8
3.2.4 Facharbeiten.....	8
3.2.5 Aufgabenarten bei Klausuren.....	8
3.2.6 Erstellen und Einreichen der Abiturvorschläge durch die Lehrkraft:.....	10

1. Rechtliche Grundlagen und Bezüge

Die Bewertung der Leistungen im Fach Kunst orientiert sich grundsätzlich an folgenden rechtlichen Vorgaben.

- Schulgesetz (§§ 48 – 52, § 70)
 - Grundsätze zur Leistungsbewertung (§ 48)
 - Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (§ 49)
 - Versetzung, Förderangebote (§ 50)
 - Schulische Abschlussprüfungen, Externprüfung, Anerkennung (§51)
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52)
 - Fachkonferenzen (§ 70)
- APO-SI
 - Leistungsbewertung, Klassenarbeiten (§ 6; und VV zu § 6)
 - Lern- und Förderempfehlungen (§ 7; und VV zu § 7)
- APO-GOst
 - Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 13)
 - Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“ (§ 14)
 - Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15)
 - Notenstufen und Punkte (§ 16)
 - Besondere Lernleistung (§ 17)
- Richtlinien für das Fach Kunst
 - Leistungsbewertung. In: *Kernlehrplan für das Gymnasiums – Sekundarstufe II (G8) in Nordrhein-Westfalen. Kunst*. Düsseldorf 2014, S. 31-37.
 - Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung. In: *Kernlehrplan für die Sekundarstufe I – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Kunst*. Düsseldorf 2011, S. 28-29.
 - Abiturprüfung. In: *Kernlehrplan für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Kunst*. Düsseldorf 2014, S. 37-43.

2. Regelungen für die Sekundarstufe I

2.1. Schriftliche Leistungen

Schriftliche Leistungsüberprüfungen werden in der Sekundarstufe I im Fach Kunst nur im Wahlpflichtbereich durchgeführt, (Stufe 9 und 10).

2.1.1. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten

Pro Halbjahr werden im Wahlpflichtbereich jeweils zwei Klausuren gestellt, die im zeitlichen Umfang von zwei Schulstunden bearbeitet werden. Es ist möglich, eine Klausur pro Halbjahr durch ein Projekt zu ersetzen.

2.1.2. Aufgabentypen von Klassenarbeiten

2.1.2.1. Analyse/ Interpretation von bildnerischen Gestaltungen

Die Erteilung der Zensur bezieht sich bei einer Überprüfung im Kompetenzbereich Rezeption auf die vom Schüler erbrachte Verstehens- und Darstellungsleistung. Das Verhältnis der Verstehens- und Darstellungsleistung wird von der Fachlehrkraft in Abhängigkeit von den Aufgabentypen und dem Lernstand der jeweiligen Lerngruppe festgelegt.

2.1.2.2. gestaltungspraktische Aufgabe

Die Überprüfung kann als gestaltungspraktische Aufgabe erfolgen, die ebenfalls im Zeitrahmen von zwei Unterrichtsstunden bearbeitet werden soll. Es empfiehlt sich, pro Halbjahr eine gestaltungspraktische Aufgabe zu stellen. Bei einer gestaltungspraktischen Aufgabe können Entwürfe z.B. durch Skizzen festgehalten werden, daran schließt die gestaltungspraktische Problemlösung/Bildgestaltung an, die abschließend durch eine eigene Reflexion begründet und beurteilt wird. Das Verhältnis der Skizzen, Bildgestaltung und eigener Reflexion wird von der Fachlehrkraft in Abhängigkeit von den Aufgabentypen und dem Lernstand der jeweiligen Lerngruppe festgelegt.

2.1.3. Bewertung von Klassenarbeiten

Die schriftlichen Leistungsüberprüfungen gehen zu 50% in die Zeugnisnote ein. Allerdings ist von einer rein rechnerischen Ermittlung der Note abzusehen, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.

2.1.3.1. Korrektur von Klassenarbeiten

Die Korrektur einer Klassenarbeit erfolgt durch einen diskursiven oder punktgestützten Erwartungshorizont.

2.2 Sonstige Leistungen

Da im Pflichtunterricht des Faches Kunst in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen". Es kommen gestaltungspraktische, schriftliche und mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen.

2.2.1 Grundsätzliche Kriterien der Bewertung gestaltungspraktischer Arbeiten sind:

- Originalität, Klarheit und Komplexität der bildnerischen Gestaltung
- Arbeitsverhalten im Gestaltungsprozess:
 - weitgehende Selbständigkeit im Bildfindungsprozess
 - Eigenständigkeit bei der Beschaffung von Materialien
 - selbstkritische Auseinandersetzung mit der Aufgabe
 - Offenheit im Beratungsgespräch
 - konstruktives Problemlöseverhalten
 - Einhalten von Absprachen / Terminen
 - Soziale Kompetenz / Kooperationsfähigkeit

In der Regel erfolgt die Realisierung der Gestaltungsaufgaben im Wesentlichen im Unterricht. Eine Bildlösung, deren Entstehungsprozess während des Unterrichts nicht nachvollziehbar ist, stellt keine hinreichende Bewertungsgrundlage dar. Ausnahmen können nach individueller Absprache mit dem Fachlehrer erfolgen. (Ausnahme: Hausaufgabe als Ersatz für eine Klausur in der Sek. II.)

2.2.2. (Mündliche) Beiträge im Unterricht / Sonstige Mitarbeit (Theorie)

- Kontinuierliche aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch
- Aktives Lernen in Gruppen-, Partner- und Einzelarbeit
- Präsentation von Arbeitsergebnissen
- Anwendung der Fachsprache und zunehmende Integration von Fachkenntnissen
- Referate, Protokolle

Indikatoren für die Beurteilung der mündlichen Leistung können sein:

Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	1
---	--	---

Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ konstruktive Mitarbeit an Themen, ➤ sachgerechte Benutzung von Fachbegriffen, ➤ konstantes Einbringen von prozessfördernden Ideen, ➤ Formulierung sachlicher und konstruktiver Kritik, ➤ konstruktiver Umgang mit Äußerungen von Mitschülern und Lehrer. 	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	2
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	3
<ul style="list-style-type: none"> ➤ gelegentliche Mitarbeit an Themen, ➤ ansatzweise Einsatz von Fachbegriffen, ➤ gelegentliches Einbringen von prozessfördernden Ideen, ➤ eingeschränktes Selbst- und Fremdeinschätzung, ➤ in Ansätzen Bezugnahme auf Schüleräußerungen. 	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	4
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Die Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	5
Keine freiwillige Arbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel an absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	6

2.2.3. schriftliche Beiträge

Schriftliche Beiträge können sein:

- Zwischenergebnisse im Prozess der Bildfindung (Entwürfe, Skizzen, Sammlungen, Notizen etc.)
- Reflexionen im Prozess der Bildfindung (z.B. von Beratungsgesprächen, schriftliche Erläuterungen etc.)
- weitere schriftliche und bildnerische Beiträge zum Unterricht (Arbeitsblätter, schriftliche Ergebnisse von Rezeptionsprozessen, Kompositionsstudien; Schaubilder; Protokolle etc.)

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der oben beschriebenen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.

2.2.4. Erteilung der Zensur

Schriftliche Leistungen und sonstige Leistungen gehen zu etwa gleichen Teilen in die Zeugniszensur ein. Die Gesamtleistung wird unter Berücksichtigung der beobachteten und benoteten Einzelleistungen nach pädagogischem Ermessen bewertet.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht noch einmal, aus welchen Bestandteilen sich die Zeugniszensur zusammensetzt.

Zensur auf dem Zeugnis		
Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen	
Klassenarbeiten	Leistungssituationen (benotet)	Lernsituationen (beobachtet)

3. Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

3.1. Sonstige Leistungen

→ S. Sek. I

3.2 Klausuren

3.2.2 Anzahl und Dauer der Klausuren

Halbjahr	Anzahl Theorie/Praxis	Dauer (Schulstd.)	
		GK in Min.	LK in Min.
EF.1	1 (Theorie)	90	-
EF.2	1 (Praxis)	135	-
Q1.1	je zwei pro Halbjahr - 1. Klausur: Theorie - 2. Klausur: Praxis	90	150
		135	150
Q1.2	je zwei pro Halbjahr - 1. Klausur: Theorie - 2. Klausur: Praxis	90	150
		135	150
Q2.1	je zwei pro Halbjahr - 1. Klausur: Theorie - 2. Klausur: Praxis	150	225
		150	225
Q2.2	Nur im LK und im 3. Abifach: Vorarbi-Klausur (Theorie + Praxis zur Auswahl)	210	270

3.2.3 Besonderheiten

Die erste Klausur im Halbjahr ist in der Regel immer eine theoretische Klausur; die zweite im Halbjahr ist eine mit praktischem Schwerpunkt. Die erste Klausur in Q1.2 kann durch eine Facharbeit ersetzt werden.

3.2.4 Facharbeiten

Im Fach Kunst kann eine Facharbeit in der Jahrgangsstufe Q1.2 geschrieben werden. Hier wird unterschieden zwischen drei Schwerpunkten:

1. Rein theoretische Arbeit (8-12 Seiten Text)
2. Die kombinierte Arbeit mit schriftlichem Schwerpunkt: Die Kombination aus praktischem Teil und schriftlichen Schwerpunkt kann von Nöten sein, wenn Skizzen zur Verdeutlichung der Komposition oder Farbstudien herangezogen werden müssen. Eine nähere gestalterische Auseinandersetzung kann hier notwendig sein. In diesem Aufgabentyp sollte der praktische Anteil etwa ein Drittel der Gesamtarbeit ausmachen, also ca. 7- 9 Seiten schriftlich und ein entsprechender Anteil an eigenen Bildern oder Skizzen.
3. Die kombinierte Arbeit mit praktischem Schwerpunkt: Innerhalb dieses Aufgabentyps kann sowohl eine freie künstlerische als auch eine angewandte künstlerische Aufgabe zum Thema genommen werden. Bei diesem Aufgabentyp nimmt die praktische Arbeit ca. 2/3 der gesamten Arbeit (Performance, Malerei, Veränderungen der näheren Umgebung) 1/3 jeweils der schriftliche Teil (ca. 3-5 Seiten Reflexion über den gestalterischen Prozess) ein.

Wird statt einer Klausur eine Facharbeit geschrieben, tritt die Note für die Facharbeit anstelle der Klausur.

3.2.5 Aufgabenarten bei Klausuren

- Aufgabenart I: Bildnerische Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung
Aufgabenart II: Analyse/Interpretation von bildnerischen Gestaltungen
Aufgabenart III: Fachspezifische Problemerkörterung – gebunden an Bildvorlagen oder Texte (nur LK)

3.2.5.1 Bildnerische Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung

Bei der Praxisbewertung ist zu berücksichtigen, dass die erfinderische Gestaltung im begrenzten Zeitrahmen möglich sein muss. Die Bewertung der Klausuren orientiert sich an folgenden Grundsätzen: Es muss erkennbar werden, dass bei der Aufgabenlösung
--

	<ul style="list-style-type: none"> • eine anschauliche Vorstellung, eine Bildidee oder Bildideen gefunden/erfunden wird. • Medien, Materialien und Verfahren zielbewusst ausgewählt und gestalterische Erfahrungen sinngemäß und intentional angemessen genutzt werden. • eine themengemäße Differenzierung und Integration der bildnerischen Strukturen und Mittel erkennbar wird. • ein intersubjektiv verstehbarer gestalteter Bildzusammenhang erkennbar wird. • sich im schriftlichen Aufgabenteil angemessene Überlegungen zur Konzeption und Realisation der Bildgestaltung zeigen.
II	<p>Die notwendigen Arbeitsgrundlagen bilden alle drei Handlungsfelder. Folgende Grundsätze werden zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit die Bildelemente in ihrer Zuordnung und in ihrem Deutungszusammenhang erkannt und entsprechend im Textzusammenhang der Klausur erfasst werden. • die Deutung begründet aus dem beobachtbaren Bildgefüge abgeleitet ist und dieser Zusammenhang sprachlich auch im Sinne einer angemessenen Fachsprache plausibel dargestellt wird. • Einsichten in bildgestalterische Zusammenhänge aus der eigenen bildnerischen Arbeit für ein tiefergehendes Bildverständnis konkret genutzt werden. • auf dieser Grundlage auf Intentionen, Realitätsbezüge und Wirkungszusammenhänge begründbar gefolgert und ein sinnvoller und fachgerechter methodischer Arbeitsprozess dokumentiert wird. • Zusatzinformationen in ihrer Wertigkeit beurteilt und in ihrer Funktion für das Bildverständnis einsichtig genutzt werden.
III	<p>Es wird bewertet, inwieweit die Ergebnisse zeigen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungsprinzipien, Darstellungskonventionen und fachspezifische Interpretationsmethoden verstanden und sinngemäß für einen Argumentationszusammenhang genutzt werden. • die Metaebene als Strukturmerkmal der Erörterung sich in der Art des Begründungszusammenhangs und der Textentwicklung erkennen lässt. • die auf Lernerfahrungen beruhenden Überlegungen zu Überblick und Beurteilung auf entsprechender Argumentationsebene geführt werden. • kritische Bestätigung oder Korrektur von Interpretationen/Urteilen schlüssig dargelegt und angemessen formuliert wird. • eine distanzierende Stellungnahme begründet und einsichtig erarbeitet sowie sprachlich angemessen dargestellt wird.

3.2.5.2. Aufgabenart II: Analyse/Interpretation von Bildern

Diese Aufgabenart hat ihren Schwerpunkt in der aspektorientierten Untersuchung und Deutung von Bildern im Kompetenzbereich Rezeption.

Drei Varianten sind abgrenzbar:

- Analyse /Interpretation eines Bildes

- Vergleichende Analyse/Interpretation von Bildern
- Analyse von Bildern im Zusammenhang mit Texten

Für die Analyse sind erläuternde Skizzen möglich. Ihre Funktion für den Analyse/Interpretationszusammenhang muss jeweils im Umfang und ihre Bedeutung für die konkrete Aufgabenstellung genau bestimmt werden. Im Verlauf der Qualifikationsphase muss mindestens eine Klausur, als Vorbereitung auf das Abitur, mit Punkte gestütztem Erwartungshorizont bewertet werden.

3.2.5.3. Aufgabenart III: Fachspezifische Problemerkörterung

Zentrales Ziel dieser Aufgabenart ist die Reflexion fachspezifischer Problemstellungen ausgehend von fachlich orientierten Texten in Verbindung mit Bildbeispielen. Die Problemstellung in der Aufgabenstellung muss in der Konstruktion der Aufgabe so früh wie möglich und so eingängig wie möglich deutlich werden. Dies bedeutet, dass in einer übergeordneten Aufgabenformulierung die fachspezifische Problemstellung vorangestellt und so in Richtung und Zielperspektive der Erörterung sofort in Gänze klar gemacht werden; erst im Anschluss an die übergeordnete Aufgabenstellung erfolgen - sozusagen - konkretisierend - die differenzierten progressiv aufgebauten Teilaufgaben: In der Regel werden die Korrekturen der Klausuren in der Oberstufe mit Hilfe der aus den zentralen Abiturprüfungen bekannten Bewertungsrastern vorgenommen, um auf diese Weise eine einheitliche und für die Schülerinnen und Schüler transparente Bewertung zu gewährleisten.

3.2.6 Erstellen und Einreichen der Abiturvorschläge durch die Lehrkraft:

In Anlehnung an den erteilten Unterricht und unter Berücksichtigung des aktuell gültigen Kernlehrplans für das Fach Kunst sowie der APO-GOST wird durch die Lehrenden selbst der Klausurvorschlag formuliert. In der Abiturprüfung haben die Prüflinge dann die Auswahl zwischen insgesamt drei Klausuren (und erhalten dafür auch eine 30-minütige Auswahlzeit), nämlich zwischen zwei theoretischen Klausuren (Aufgabenart II oder III) und der gestaltungspraktischen Klausur (Aufgabenart I). Wählt der Prüfling die dezentral gestellte Klausur (Aufgabenart I), muss die Prüfungszeit gemäß APO-GOST um eine Stunde verlängert werden. Diese Verlängerung der Arbeitszeit muss beantragt werden. Erfolgt dies nicht, so wird sie beim Genehmigungsverfahren angeordnet.